



St. Gertrudis Elternbeirat

Geschäftsordnung des Elternbeirats der Mädchenschule St. Gertrudis

aufgrund des § 21 Abs. 3 der Schulverwaltungsordnung (SchulVO) für die katholischen freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 01.08.1998 gibt sich der Elternbeirat von St. Gertrudis mit Zustimmung des Schulträgers folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlage dieser Geschäftsordnung bilden § 11, Abs. 3 der Grundordnung für die katholischen freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 30.09.1998 und die §§ 19-21 der SchulVO.

§ 2 Mitglieder

Die Klassenelternvertreter/innen und ihre Stellvertreter/innen bilden den Elternbeirat der Schule § 21 Abs. 3 SchulVO.

§ 3 Aufgaben

Der Elternbeirat fördert und gestaltet die Erziehungsarbeit der Schule mit, siehe §§ 19 Abs. 1 und § 21, Abs. 1. Angelegenheiten einzelner Schüler kann der Elternbeirat nur mit Zustimmung von deren Eltern behandeln (§ 19, Abs. 3).

2. Abschnitt Wahlen

§ 4 Allgemeines

- (1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Elternbeirats.
- (2) Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte.

- (3) Gewählt werden: die/der Vorsitzende und drei Stellvertreter/innen, je zwei Vertreter/innen jeder Schulart in der Schulkonferenz und ihre Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber.
- (4) In der Regel dauert die Amtszeit der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter/innen ein Schuljahr, eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Amtszeit der Vertreter/innen und der Stellvertreter/innen in der Schulkonferenz dauert zwei Schuljahre.
- (6) Wahltermin ist die erste ordentliche Elternbeiratssitzung eines Schuljahrs. Muss eine außerordentliche Wahl durchgeführt werden wegen des Ausscheidens einer Person, dann wird in der darauffolgenden Sitzung für den Rest der Amtszeit gewählt.
- (7) Die Vorbereitung der Wahl obliegt der/dem Vorsitzenden, bzw. der/dem geschäftsführenden Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle einer/einem Stellvertreter/in. Sie geschieht durch eine schriftliche Einladung, mindestens zwei Wochen vor der Sitzung.
- (8) Die anwesenden Wahlberechtigten sind wahlfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9) Ein abwesender Wahlberechtigter kann nur gewählt werden, wenn er vorher sein Einverständnis schriftlich erklärt hat.

§ 5 Durchführung

- (1) Zunächst werden ein Wahlleiter und ein Schriftführer durch den Elternbeirat bestimmt. Sie können gleichzeitig nicht für eine der Funktionsstellen kandidieren.
- (2) Der Wahlleiter stellt die Zahl der Wahlberechtigten fest und führt die Wahl ordnungsgemäß durch.
- (3) Nach erfolgter Wahl gibt der Wahlleiter das Ergebnis bekannt und fragt die/den Gewählten, ob sie/er die Wahl annimmt.
- (4) Das Ergebnis der Wahl wird im Protokoll der Elternbeiratssitzung festgehalten und vom Wahlleiter unterschrieben.

§ 6 Wahl der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreter

- (1) Es werden in der Regel ein/e Vorsitzende/r und drei Stellvertreter/innen (aus jeder Schulart zwei Personen) aus der Mitte des Elternbeirats gewählt. Vor der Wahl kann der Elternbeirat mit einfacher Mehrheit bestimmen, zwei Vorsitzende bzw. mehrere Stellvertreter/innen zu wählen, um z.B. die anfallenden Aufgaben zu verteilen.
- (2) Die/der Vorsitzende/n werden geheim gewählt.
- (3) Die Stellvertreter können durch Akklamation, Handzeichen oder geheim gewählt werden. Den Modus bestimmt vor der Wahl die einfache Mehrheit der Wahlberechtigten.

§ 7 Die Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz und sonstiger Funktionsträger

- (1) Für die Zahl der Vertreter/innen und Stellvertreter/innen in der Schulkonferenz gilt § 2 der Schulkonferenzordnung des staatlichen Schulgesetzes von Baden-Württemberg.

- (2) Weitere zu wählende Funktionsträger(z.B. Kassenverwalter/in, Protokollführer/in, Kassenprüfer u.ä.) bestimmt der Elternbeirat.
- (3) Es kann durch Akklamation, Handzeichen oder schriftlich gewählt werden. Den Modus entscheidet vor der eigentlichen Wahl die einfache Mehrheit der Wahlberechtigten.
- (4) Für die Durchführung gilt § 5 entsprechend.

3. Abschnitt Arbeitsweise

§ 8 Aufgaben der/des Vorsitzenden und des Leitungsteams

- (1) Die/der Vorsitzende/n, im Verhinderungsfalle eine/r der Stellvertreter/innen, vertreten den Elternbeirat gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium, der SMV und in der Öffentlichkeit.
- (2) Die/der Vorsitzende lädt mindestens zwei Wochen vor einer Elternbeiratssitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.
- (3) Sie/er leitet die Sitzungen des Elternbeirats und des Leitungsteams.
- (4) Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter sorgen für die Umsetzung der Beschlüsse in Abstimmung mit der Schulleitung.
- (5) Das Leitungsteam trifft sich in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf mit der Schulleitung.

§ 9 Sitzungen des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr zusammen.
- (2) Der Elternbeirat ist zu einer außerordentlichen Sitzung binnen zweier Wochen einzuladen, wenn der Schulleiter, die SMV oder mindestens die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Themas beantragen.
- (3) Die Schulleitung, Trägervertreter und Schülersprecherinnen werden in der Regel eingeladen.
- (4) Der Elternbeirat ist immer beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und das entsprechende Thema auf der Tagesordnung stand.
- (5) Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder das wünscht.
- (6) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (7) Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt.
- (8) Abstimmungen durch Umlaufbeschluss sind möglich. Dazu ist der Sachverhalt darzulegen und eine Frist festzulegen.
- (9) Die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das allen Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

§ 10 sonstige Regelungen

- (1) Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die jeweils von einem Mitglied des Leitungsteams geleitet werden.
- (2) Der Elternbeirat kann freiwillige Beiträge der Eltern erheben für die Deckung seiner Unkosten.

§ 11 Grundsätze der Kassenführung

- (1) Die/der Kassenverwalter/in führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden. Ihre/seine Aufgaben sind insbesondere die Konten zu führen, Einnahmen und Ausgaben zu verbuchen, notwendige Zahlungen zu tätigen und nach Ablauf eines Schuljahres den Jahresabschluss schriftlich zu fertigen.
- (2) Ausgaben sind nur im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden möglich, das durch Gegenzeichnung hergestellt wird. Für Ausgaben über 300 EUR ist ein Beschluss des Elternbeirats erforderlich.
- (3) Die/der Kassenverwalter/in berichtet in der ersten Elternbeiratssitzung im Schuljahr kurz über die Kassenlage.
- (4) Der Elternbeirat bestellt zwei Kassenprüfer, die die Konten und die Abschlussrechnung prüfen. Sie fertigen ein Protokoll an und schlagen die Entlastung der/des Kassenverwalterin/Kassenverwalters und der/des Vorsitzenden vor.

§ 12 Änderung der GO

Für eine Änderung der Geschäftsordnung sind die absolute Mehrheit der Mitglieder und die Zustimmung des Schulträgers erforderlich.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss des Elternbeirats vom 25.03.2014 und nach schriftlicher Zustimmung des Trägers vom 31.05.2014 am 01.06.2014 in Kraft.

Ellwangen 03.06.2014
Ort, Datum

 O. Wagner  U. Engelhardt
Unterschrift der/des Vorsitzenden